

45. Ist in der Revisionsinstanz der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache zu berücksichtigen:

1. wenn nur strafrechtliche Beschwerde erhoben worden ist?
2. wenn das rechtskräftig gewordene Urteil erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist erlassen ist?

V. Straffenat. Ur. v. 26. Januar 1915 g. B. u. Gen. V 385/14.

I. Landgericht Duisburg.

Aus den Gründen:

... „Die wegen fortgesetzten Vergehens nach § 49a StGB. erfolgte Verurteilung der beiden Angeklagten ließ sich nicht aufrecht-erhalten. Wie die Akten der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte in E. ergeben, sind die Angeklagten wegen desselben fortgesetzten Vergehens bereits rechtskräftig verurteilt. Zwar ist diese Tatsache nicht innerhalb der mit dem 12. März 1914 abgelaufenen Revisionsbegründungsfrist dem § 384 Abs. 2 Satz 2 StPD. gemäß geltend gemacht worden. Eine solche Geltendmachung war vielmehr ausgeschlossen, weil erst am 12. Juni 1914 das Landgericht zu E. das Hauptverfahren eröffnet hat, in welchem am 31. Juli alsdann das — seit dem 18. September 1914 rechtskräftige — Urteil ergangen ist. Die Erlassung des angefochtenen Urteils verstieß daher auch keineswegs gegen den Grundsatz ne bis in idem. Aber dieser Grundsatz gehört, wie nicht bloß der erkennende Senat von jeher angenommen hat, ebensowohl dem Straf- als dem Prozeßrecht an (vgl. z. B. RGSt. Bd. 41 S. 152 [153], Bd. 43 S. 60 [61]). Die strafrechtliche Bedeutung des Grundsatzes liegt darin, daß der aus einer strafbaren Handlung erwachsene staatliche Strafverfolgungsanspruch infolge rechtskräftiger, ihn sachlich erledigender Entscheidung nicht mehr besteht. Sein Erlöschen muß deshalb, sofern nur rechtzeitig strafrechtliche Beschwerde erhoben ist, berücksichtigt werden, sobald es dem Revisionsgericht bekannt wird. Insbesondere kann, wie der II. Straffenat am 12. Oktober 1897 ausgesprochen hat (RGSt. Bd. 30 S. 340), die Berücksichtigungsfähigkeit des sog. Einwandes der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht aus dem Grunde verneint werden, daß das rechtskräftig gewordene Urteil später als das angefochtene erlassen ist. Wenn der IV. Straffenat am 22. März 1904

(D. 6334/03) die gegenteilige Ansicht vertreten hat, so ist dadurch der erkennende Senat keinesfalls gebunden, da das Urteil vom 22. März 1904 nach seiner Schlussausführung nicht auf der mit RGE. Bd. 30 S. 340 in Widerspruch stehenden Rechtsauffassung beruht. Andererseits folgt aus der Doppelnatur des bezeichneten Einwandes, daß, wenn er in der Revisionsinstanz überhaupt geprüft wird, die Prüfung sich vermöge seiner prozessualen Seite auf seine gesamten tatsächlichen Unterlagen zu erstrecken hat, mögen auch die Voraussetzungen selbständiger Prozeßbeschwerde nicht gegeben sein.“ ...